



## Richtlinien für Schülertransporte in der Gemeinde Beatenberg ab Schuljahr 2014/2015

### 1. Grundlagen

Aus dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit der obligatorischen Schulbildung folgt unter anderem, dass den Eltern keine besonderen Kosten für den Schulweg erwachsen dürfen. Für die Organisation des Schulweges sind die Eltern zuständig. Der Kanton Bern sieht vor, dass bei unzumutbarem Schulweg sich die Gemeinde an den Transportkosten beteiligt, kennt aber keine konkreten Richtlinien über die Höhe der Entschädigung. Die Zumutbarkeit des Schulwegs ist eine Ermessensfrage, welche die Gemeinde zu entscheiden hat.

#### 1.1. Kriterien für die Zumutbarkeit des Schulwegs

Die Zumutbarkeit des Schulweges ist von vielen Faktoren abhängig:

- Alter des Schülers oder der Schülerin
- Strasse mit oder ohne Trottoir
- aktuelle Wettersituation
- Topografie

Der Einfachheit halber wird folgende Aufteilung mit Fitzligraben und Sagigraben als Grenzen vorgenommen:

„SCHMOCKEN“ – (Fitzligraben) – „SPIRENWALD“ – (Sagigraben) – „WALDEGG“  
(inkl. Teil Schmocken)

Die Zumutbarkeit des Schulweges in Beatenberg wird stufenabhängig wie folgt festgelegt:

#### Schulhaus Spirenwald: Kindergarten bis 4. Klasse

Gebiet Spirenwald (zwischen Fitzligraben und Sagigraben) → Schulweg zumutbar

Gebiete Schmocken und Waldegg → nicht zumutbar

#### Schulhaus Waldegg: 5. + 6. Klasse

Gebiet Waldegg und Spirenwald (bis Fitzligraben) → Schulweg zumutbar

Gebiet Schmocken → nicht zumutbar

#### Schulhaus Waldegg: 7. – 9. Klasse

Das ganze Gemeindegebiet, mit Ausnahme Sundlauenen, Ruchenbühl und Hohlen, ist grundsätzlich zumutbar. Aufgrund der Topografie und der Wetterverhältnisse im Winter wird der Schulweg für das Gebiet Schmocken (ab Fitzligraben) während vier Wintermonaten als nicht zumutbar eingestuft.

#### Gymnasialer Unterricht (9. Klasse) in Interlaken

Das ganze Gemeindegebiet ist unzumutbar.

### **1.2. Entschädigung bei unzumutbarem Schulweg**

Ist der Schulweg Ihres Sohnes, Ihrer Tochter unzumutbar, wird von der Gemeinde Beatenberg ein Beitrag in der Höhe von Fr. 350.- an das BeoAbo geleistet. Dies entspricht ungefähr dem Anteil Schulwochen pro Jahr.

### **1.3. Entschädigung bei zumutbarem Schulweg**

Ist der Schulweg zumutbar, erhalten folgende SchülerInnen von der Gemeinde Beatenberg eine Entschädigung von Fr. 100.- für zusätzliche Schulwege:

SchülerInnen der 3./4. Klasse, wohnhaft im Gebiet Spirenwald (zwischen Fitzligraben und Sagigraben) für Unterricht im Schulhaus Waldegg;

SchülerInnen 7. – 9. Klasse, wohnhaft im Gebiet Schmocken (ab Fitzligraben) (für die vier Wintermonate).

## **2. Auszahlung der Entschädigung**

Der Betrag wird auf Antrag der Eltern auf einem speziellen Gesuchsformular für die Rückerstattung und einem Einzahlungsschein vergütet. Die Auszahlung erfolgt im 1. Quartal des Schuljahres.

## **3. Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Richtlinien wurden am 7. Juli 2014 durch den Gemeinderat Beatenberg genehmigt und gelten ab 1. August 2014. Sie heben alle bisherigen Richtlinien auf.

Beatenberg, 7. Juli 2014

### **GEMEINDERAT BEATENBERG**

Der Präsident

Die Geschäftsleiterin

Christian Grossniklaus    Sonja Fuss